

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 97/2006

Sitzung vom 14. Juni 2006

828. Anfrage (Friedensrichterliches Sühnverfahren vor Scheidungsklageverfahren gemäss ZGB 114)

Kantonsrat Yves de Mestral, Zürich, hat am 27. März 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Bekanntlich wird im Kanton Zürich vor der Einleitung eines Klageverfahrens auf Scheidung wegen mehr als zwei Jahren vorangegangener Trennung der Eheleute ein friedensrichterliches Sühnverfahren durchgeführt. Die Gerichtspraxis lässt es indes zu, dass eine Scheidungsklage gestützt auf ZGB 114 vom Beklagten zu Beginn der Hauptverhandlung im Scheidungspunkt ohne Weiteres anerkannt werden kann, womit – wie bei einer Teilkonvention gemäss ZGB 112 – sogleich zu den Nebenfolgen der Ehescheidung weiterverhandelt wird. Somit erweist sich der Gang vor den Friedensrichter als überflüssig und wenig verfahrensökonomisch, weshalb das Sühnverfahren vor der Klageeinleitung gestützt auf ZGB 114 von anderen Kantonen zwischenzeitlich abgeschafft wurde.

Aus diesem Grunde stellen sich dem Unterzeichneten die folgenden Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat weiterhin als sinnvoll, dass vor der Einleitung eines Scheidungsklageverfahrens gemäss ZGB 114 eine friedensrichterliche Sühnverhandlung durchgeführt wird?
2. Falls ja, welches sind die Gründe an der Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Regelung? Teilt er gegebenenfalls die irriige Ansicht, dass auf Grund einer e contrario-Auslegung von ZGB 136 I am friedensrichterlichen Verfahren festgehalten werden muss?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Yves de Mestral, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Scheidungsrecht ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) geregelt. Während sich das Bundesrecht früher in erster Linie mit materiellen Fragen der Scheidung befasste (Scheidungsgründe, Rechtsfolgen der Scheidung), wurde mit der Revision des ZGB vom 26. Juni 1998 vermehrt auch das Verfahrensrecht bundesrechtlich normiert. Diese Revision führte zwei Verfahrenswege ein, die zur Ehescheidung führen. Das Verfahren der Scheidung auf

gemeinsames Begehren (Art. 111 ff. ZGB) kommt dann zur Anwendung, wenn beide Ehegatten die Scheidung beantragen. Geht der Anstoss für eine Scheidung demgegenüber nur von einem Ehegatten aus, während der andere an der Ehe festhalten möchte, muss der scheidungswillige Ehegatte eine Scheidungsklage einreichen (Art. 114 ff. ZGB).

Nach Art. 136 Abs. 1 ZGB ist ein gemeinsames Scheidungsbegehren ohne vorausgehendes Sühnverfahren direkt beim Gericht rechtshängig zu machen. Für die Rechtshängigkeit einer Scheidungsklage hingegen schreibt Abs. 2 dieser Bestimmung vor, dass sie mit der Klageanhebung eintritt. Während das Bundesrecht für gemeinsame Scheidungsbegehren das Sühnverfahren somit ausschliesst, wird es für Scheidungsklagen dem kantonalen Gesetzgeber überlassen, ein solches vorzusehen oder darauf zu verzichten.

Im Zürcher Zivilprozessrecht gilt als Grundsatz, dass vor Durchführung eines Prozesses eine Sühnverhandlung vor der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter stattzufinden habe (§ 93 ZPO). Das Gesetz sieht allerdings einige Ausnahmen vor, so etwa bei Klagen, die im beschleunigten Verfahren zu behandeln oder von einem Arbeitsgericht oder einem Mietgericht zu beurteilen sind (§§ 104 f. ZPO). Im Bereich des Familienrechts findet kein Sühnverfahren statt beispielsweise bei Klagen auf Ungültigerklärung der Ehe (§ 196 Ziff. 1 ZPO) oder – dem Bundesrecht folgend – bei gemeinsamen Scheidungs- und Trennungsbegehren (§ 196 Ziff. 2 ZPO). Scheidungs- oder Trennungsklagen hingegen sind im Katalog von § 196 ZPO nicht enthalten; demzufolge ist hier ein Sühnverfahren erforderlich.

Die Frage, ob bei Scheidungs- oder Trennungsklagen eine Sühnverhandlung durchzuführen sei, wurde im Rahmen der Anpassung des kantonalen Prozessrechts an die erwähnte Revision des ZGB vom 26. Juni 1998 diskutiert. In der Vernehmlassung zur kantonalen Gesetzesvorlage wurde verschiedentlich angeregt, auf das Sühnverfahren zu verzichten. Der Regierungsrat folgte diesem Begehren nicht und wollte, dem früheren Recht folgend, bei Scheidungs- und Trennungsklagen am Sühnverfahren festhalten (Antrag vom 22. September 1999 für ein Gesetz betreffend Anpassung des Prozessrechts im Personen- und Familienrecht). Wenn es dem Friedensrichter auch in den seltensten Fällen gelingen möge, die Parteien wirklich auszusöhnen, so werde er ihnen doch die eingreifenden Folgen einer Scheidung mit aller Deutlichkeit vor Augen führen und so das eine oder andere Ehepaar dazu bringen können, sich zu einem weiteren Zusammenleben zusammenzurufen. Eine weitere, wichtige Aufgabe des Friedensrichters bestehe darin, die Parteien auf den Prozess vorzubereiten. Ein Grossteil der Scheidungswil-

ligen komme im Rahmen eines Scheidungsverfahrens zum ersten Mal im Leben mit der Judikative in Kontakt. Der Friedensrichter könne den Parteien das Verfahren erläutern und sie über die vom Gericht benötigten Unterlagen informieren (ABI 1999, 1263 f.).

2005 wurden 17% der Scheidungsklagen im Sühnverfahren durch Klagerückzug erledigt; in diesen Fällen kam es zu keiner Scheidung. In weiteren 32% der Fälle erklärte sich der Ehegatte, der sich der Scheidung bisher widersetzt hatte, in der Sühnverhandlung mit einer Scheidung einverstanden, sodass das Verfahren gemäss §98 Abs. 3 ZPO an das zuständige Gericht zur Weiterbehandlung nach den Regeln über die Scheidung auf gemeinsames Begehren überwiesen werden konnte. In den restlichen 51% der Scheidungsklagen stellte die Friedensrichterin oder der Friedensrichter eine Weisung aus. Diese Zahlen zeigen, dass immerhin rund ein Sechstel aller Scheidungsklagen im Sühnverfahren zurückgezogen werden. Der Rückzug von Scheidungsklagen dürfte nicht ausschliesslich, aber auch auf die Versöhnungsbemühungen der Friedensrichterinnen und Friedensrichter zurückzuführen sein. Bei einem weiteren Drittel aller Fälle stimmt ein Ehegatte, der sich bisher einer Scheidung widersetzte, im Sühnverfahren der Scheidung zu. Dies erlaubt den Gerichten, Scheidungsprozesse von Anfang an in die richtige verfahrensrechtliche Bahn zu lenken.

Der Vorentwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung vom Juni 2003 (VE-ZPO) sieht als Grundsatz vor, dass vor der Klageeinleitung ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist (Art. 191 VE-ZPO). Im Bereich des Eherechts soll auf das Schlichtungsverfahren nur bei Klagen auf Ungültigerklärung einer Ehe und bei gemeinsamen Scheidungsbegehren (Art. 193 Abs. 1 lit. b und c VE-ZPO), nicht aber bei Scheidungsklagen verzichtet werden. In der Vernehmlassung haben nur drei Teilnehmer angeregt, auch in diesem Fall auf das Schlichtungsverfahren zu verzichten (Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Thurgau); die übrigen Vernehmlassungsteilnehmer billigten diesen Punkt stillschweigend. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch die Schweizerische Zivilprozessordnung für Scheidungsklagen ein Sühnverfahren vorsehen wird. Mit Blick auf die Rechtssicherheit wäre es nicht sinnvoll, die Zürcher Zivilprozessordnung in diesem Punkt abzuändern, wenn zu erwarten ist, dass in wenigen Jahren wieder die heute bestehende Rechtslage gälte.

Aus den genannten Gründen ist bei Scheidungsklagen am Sühnverfahren festzuhalten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi